



Deutscher
Golf Verband



Foto: Ernst Rose, Pixelio

Datenschutz im Golfsport

Fragen und Antworten rund um den Datenschutz

Stand: August 2014

Inhalt

	Seite
1. Grundsätze	3
2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung - Fragen und Antworten	3
In welchem Umfang dürfen Daten von Interessenten für eine Mitgliedschaft im Verein genutzt werden?	3
Was ist zu veranlassen, wenn ein Verein personenbezogene Daten ohne die Kenntnis der Betroffenen gespeichert hat?	3
Wie weit darf die Datenverarbeitung in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr gehen, und was muss bei der Beauftragung Dritter mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beachtet werden?	3
Welche Voraussetzungen sind bei der Erstellung und Herausgabe einer Mitgliederliste zu beachten?	4
Wann dürfen Mitgliederdaten an einzelne Mitglieder weitergegeben werden?	5
Welche Daten dürfen durch Aushang im Clubhaus veröffentlicht werden?	6
Ist die Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten im Internet ebenso zulässig wie deren Aushang im Clubhaus?	6
Dürfen Daten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen weitergeleitet werden?	7
Welche Mitgliederdaten dürfen an die Presse weitergegeben werden?	7
Ist die Übermittlung von Wettspielergebnissen an das DGV-Intranet datenschutzrechtlich bedenklich?	7
Wie ist die Übermittlung von Mitgliederdaten zur Produktion des DGV-Ausweises an den Kartenproduzenten zu beurteilen?	8
Ist bei der Installation von Webcams auf Golfanlagen auf besondere Belange der Golfspieler Rücksicht zu nehmen?	8
Müssen Mitarbeiter/Ehrenamtliche des Vereins im Hinblick auf den Datenschutz besonders verpflichtet werden?	8
Müssen Golfvereine einen Datenschutzbeauftragten bestellen?	9
3. Was sollte ein Golfverein zur Beachtung der o. g. Grundsätze und zur Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes tun?	9

1. Grundsätze

Ein Verein darf personenbezogene Daten nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt **oder** soweit der Betroffene (also z. B. das Vereinsmitglied, dessen Daten genutzt werden sollen) eingewilligt hat.

Dieses Merkblatt beschränkt sich auf einige ausgewählte Fragen und Antworten zum Datenschutz im Golfverein.

Darüber hinausgehende Informationen, die den Datenschutz im Verein betreffen, enthält u. a. eine Merkschrift der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich des Innenministeriums Baden-Württemberg, die im Internet unter www.im.bwl.de zum Download zur Verfügung steht.

Weitergehend informieren auch die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im jeweiligen Bundesland. Regelmäßig sind hier Datenschutzbeauftragte bestellt, oder die Zuständigkeit liegt beim jeweiligen Innenministerium.

2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung - Fragen und Antworten

In welchem Umfang dürfen Daten von Interessenten für eine Mitgliedschaft im Verein genutzt werden?

Adressen von Interessenten, die diese dem Verein selbst bekannt geben, kann der Verein für die Mitgliederwerbung speichern und nutzen, solange solche Werbemaßnahmen sinnvoll sind und die Betroffenen nicht widersprechen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4. BDSG).

Was ist zu veranlassen, wenn ein Verein personenbezogene Daten ohne die Kenntnis der Betroffenen gespeichert hat?

Grundsätzlich ist der von einer Datenerhebung Betroffene bei der Datenerhebung auf Art und Zweck der Datenverarbeitung hinzuweisen (§ 4 Abs. 3 BDSG).

Wenn bereits personenbezogene Daten ohne die Kenntnis der Betroffenen gespeichert sind, muss der Verein die Personen von der Speicherung ihrer Daten, der Art der gespeicherten Daten (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Tel.-Nr., Beitrittsdatum, Zugehörigkeit zu einer Vereinsabteilung usw.) und dem Zweck benachrichtigen (§ 33 BDSG). Diese Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre möglichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen (§§ 34, 35 BDSG).

Wie weit darf die Datenverarbeitung in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr gehen, und was muss bei der Beauftragung Dritter mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beachtet werden?

Die Datenverarbeitung im Rahmen des Zahlungsverkehrs ist „erforderlich“ i. S. des Gesetzes. Daher dürfen in diesem Zusammenhang Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge auch die Bankverbindung, Bankleitzahl und die Kon-

tonummer gespeichert und im Rahmen der Datenverarbeitung genutzt werden. Hier gilt, dass der Schatzmeister des Vereins die für die Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten verarbeiten und nutzen darf. Überträgt er einzelne Aufgaben der Vereinsgeschäftsstelle, so dürfen die Daten natürlich auch ihr zur Verfügung stehen.

Insbesondere in Zusammenhang mit den Finanzen des Vereins, z. B. beim Einzug der Mitgliedsbeiträge, wird häufig die Hilfe von Sparkassen oder Banken in Anspruch genommen. Diese verarbeiten dann Daten im Auftrag und nach Weisung des Vereins. Sie sind im Verhältnis zum Verein datenschutzrechtlich als Auftragnehmer anzusehen. Die durch sie im Rahmen des Vereinsservice vorgenommene Datenverarbeitung oder -nutzung ist dem Verein zuzurechnen. Alle Einzelheiten - insbesondere die Festlegung, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden dürfen, sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG - sind durch **schriftlichen Vertrag** festzulegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Ein Muster einer solchen Vereinbarung zur sog. Auftragsdatenverarbeitung findet sich etwa auf der Homepage des Hessischen Datenschutzbeauftragten unter <http://www.datenschutz.hessen.de/ft-auftragsdatenverarbeit.htm>.

Gleiches gilt in dem Fall, in dem ein **Golfanlagenbetreiber** für den Verein als Auftragnehmer die **Vereinsverwaltung** insgesamt oder jedenfalls einen Teil der Vereinsverwaltung nach Weisungen des Vereins übernimmt. In jedem Fall verbleibt die Verantwortung für die datenschutzkonforme Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten beim Auftraggeber, also dem Verein. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zweckbindung, Nutzung und der getroffenen Schutzmaßnahmen durch den Auftragnehmer ist durch den Verein zu überprüfen.

Welche Voraussetzungen sind bei der Erstellung und Herausgabe einer Mitgliederliste zu beachten?

Die Angaben in der Mitgliederliste sollten sich grundsätzlich auf das Unumgängliche beschränken.

Vereinsrechtlich steht jedem Mitglied kraft seines Mitgliedschaftsrechts ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zu, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Zu den Büchern und Urkunden des Vereins zählt auch die Mitgliederliste.

Sind die Informationen, die sich das Mitglied durch Einsicht in die Unterlagen des Vereins beschaffen kann, in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, kann es zum Zwecke der Unterrichtung einen Ausdruck der geforderten Informationen oder auch deren Übermittlung in elektronischer Form verlangen.

Unter welchen Voraussetzungen ein berechtigtes Interesse des einzelnen Vereinsmitglieds anzunehmen ist, Kenntnis von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder zu erhalten, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Ein berechtigtes Interesse ist, jedenfalls in Fällen des § 37 BGB, nämlich dann anzunehmen, wenn auf Verlangen einer Minderheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und die Mitglieder zur Erreichung des hierfür notwendigen Quorums angeschrieben werden sollen. Aber auch außerhalb des Anwendungsbereiches des § 37 BGB sind Fälle denkbar, in denen ein Mitglied auf die in der Mitgliederliste enthaltenen Informationen angewiesen ist, bspw. um das sich aus der Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der vereinsrechtlichen Willensbildung wirkungsvoll ausüben zu können.

Dem berechtigten Interesse des Mitglieds auf Aushändigung der Mitgliederliste kann der Golfverein nicht die bloße Möglichkeit eines Missbrauchs der übermittelten Informationen entgegenhalten. Zwar kann ein solcher Missbrauch nie ganz ausgeschlossen werden, jedoch genügt das bloße Bestehen dieser Möglichkeit nach Ansicht der Rechtsprechung regelmäßig nicht, um die Herausgabe zu verweigern.

Datenschutzrechtlich wünschenswert ist es sicherlich, grundsätzlich die **Einwilligung der betroffenen Vereinsmitglieder** (z. B. im Rahmen des Aufnahmeverfahrens) einzuholen. Soweit Mitgliederlisten mit Name und Anschrift ausschließlich an Vereinsmitglieder, z. B. zur besseren Pflege des Kontakts innerhalb des Vereins weitergegeben werden sollen, weil angenommen werden kann, dass jeder die Gemeinschaft mit allen anderen wünscht, sollte zumindest ein entsprechender **Vereinsbeschluss** (Mitgliederversammlung) über die beabsichtigte Weitergabe herbeigeführt und dieser den **Vereinsmitgliedern** mit dem **Hinweis bekannt gegeben werden**, dass die Adresse an die anderen Mitglieder weitergegeben wird, sofern kein Widerspruch erfolgt. Allgemein wird empfohlen, sogar einen **Hinweis** auf die Herausgabe einer Liste einschließlich des Hinweises auf einen möglichen Widerspruch in die **Vereinssatzung** aufzunehmen. Mitglieder, die einer Weitergabe widersprechen, dürfen nicht in die Mitgliederliste aufgenommen werden, die übermittelt wird.

Das Einstellen einer Mitgliederliste in das Internet soll nur nach schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen zulässig sein, wenn diese Einwilligung auch auf die besonderen Risiken im Internet hinweist. Die grundsätzliche Einwilligung sollte direkt im Mitgliedsantrag erfragt werden; die Möglichkeit zum Widerruf sollte bei der Meldung zum Wettspiel vorgesehen werden.

Wann dürfen Mitgliederdaten an einzelne Mitglieder weitergegeben werden?

Erbitten Mitglieder im Einzelfall vom Verein Auskunft über Daten anderer Mitglieder (z. B. der Mannschaftskapitän, um alle Mannschaftsmitglieder anschreiben zu können oder um Fahrgemeinschaften zu bilden), beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung danach, ob das auskunftersuchende Vereinsmitglied ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der Daten hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) BDSG). Dabei kommt es auf die Umstände des konkreten Falles an, insbesondere auch, ob sich im Verein in der Vergangenheit eine bestimmte, allgemein akzeptierte Praxis herausgebildet hat und ob einzelne Mitglieder bereits früher Einwände gegen eine solche Übermittlung der Daten erhoben haben.

Das Vereinsrecht sieht vor, dass eine Minderheit von Mitgliedern einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stellen kann (§ 37 BGB). Hierzu kann es erforderlich sein, dass der Verein Mitgliedern bspw. durch Einsicht in die Mitgliederliste ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Minderheitsantrags zu erreichen. Die Offenbarung von Mitgliederdaten zu diesem Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Minderheitenrechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Der Auskunftsuchende ist darauf hinzuweisen, dass er die Daten nur zu dem bezeichneten Zweck verwenden darf (§ 28 Abs. 5 S. 3 BDSG). Alternativ kommt auch in Betracht, die Minderheit darauf zu verweisen, verschlossene und frankierte Umschläge an das Sekretariat einzureichen, das dann die Adressen aufklebt und den Versand übernimmt.

Welche Daten dürfen durch Aushang im Clubhaus veröffentlicht werden?

Soweit es um Informationen geht, die in engem Zusammenhang mit dem Verein stehen, soweit diese zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen überwiegt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

Adressen

Der Verein darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung seiner Mitglieder Adressen am Schwarzen Brett aushängen, insbesondere wenn es nahe liegt, dass die Kenntnisnahme auch durch Vereinsfremde erfolgen könnte. Dies wird in der Regel der Fall sein.

Start- und Ergebnislisten

Keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mitglieder stehen regelmäßig der Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten entgegen. Sie dient unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks (Sportausübung durch die Mitglieder). Sie ist daher zulässig.

DGV-Stammvorgaben

Um den jeweiligen Nachweis der DGV-Stammvorgabe zu ermöglichen, gibt der Vorgabenausschuss des Vereins die DGV-Stammvorgaben aller Heimatvereinsmitglieder ständig an gut sichtbarer Stelle bekannt (Ziff. 14.2 DGV-VS). Diese Veröffentlichung steht in engem Zusammenhang mit dem Vereinszweck und bildet die Grundlage für einen regularienkonformen vorgabenwirksamen Spielbetrieb. Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen der Veröffentlichung nicht entgegen, sodass sie regelmäßig zulässig ist.

Hinweis: Wichtig ist, dass die Liste der DGV-Stammvorgaben neben dem Namen des Spielers nicht zusätzlich die Mitgliedsnummer/Service Nummer enthält, da hiermit evtl. ein Zugangscodex zu geschützten Bereichen im Internet bekannt gegeben würde.

Ist die Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten im Internet ebenso zulässig wie deren Aushang im Clubhaus?

Bei der bloßen Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten soll nach der Rechtsauffassung des Deutschen Sportbundes (DOSB) keine Unterscheidung danach gemacht werden, ob diese Veröffentlichung „am Schwarzen Brett“ oder im Internet gemacht wird. Der DGV sieht dies (in Übereinstimmung mit den Datenschutzbehörden) differenzierter:

Die Abwicklung des Wettspielbetriebs gehört zum Kernbereich des Vereinslebens und die serviceorientierte zukunftsweisende Abwicklung des Spielbetriebs über das Internet ist naturgemäß nicht generell unzulässig. Wegen der mit dem Internet verbundenen Risiken ist jedoch stets sicherzustellen, dass der **Zugriff** auf eine **Startliste** über das Internet **nicht für jedermann** möglich ist. Deshalb muss von vornherein ein passwortgeschützter Zugang durch ein individuelles personenbezogenes **Passwort-System** geschaffen werden. So kann nur der Betroffene auf seine Startzeiten zugreifen, ggf. auch noch auf die der Partner seiner Spielergruppe. Eine solche Maßnahme erscheint unumgänglich, da die Startliste sensible Daten enthält, nämlich die Startzeiten einzelner Personen, die gleichzeitig deren Abwesenheit von zu Hause dokumentieren. Auch über einen passwortgeschützten Zugang zu Startlisten ist der Betroffene vorab zu informieren (z. B. durch Hinweis in Rahmenausschreibung oder auf Meldeliste). Die allgemeine Veröffentlichung der **Ergebnisliste** im Internet erscheint hingegen zulässig. Es sollte jedoch auch hier bereits bei der Datenerhebung (Meldung zum

Wettspiel) oder gar schon in der (Rahmen-) Ausschreibung deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine Veröffentlichung der Ergebnisliste im Internet erfolgt. Widerspricht ein Betroffener der Veröffentlichung seiner Daten im Rahmen der Ergebnisliste, so wäre sein Name im Internet „zu schwärzen“.

Generell gilt: Vereine sollten gerade bei der Nutzung des Internets sehr sorgfältig überlegen, welche personenbezogenen Informationen wirklich notwendig sind. Das Internet bietet für die Vereine große Chancen zur Selbstdarstellung, aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. So ist der Adressatenkreis im Internet nahezu unbegrenzt, und einmal in das World Wide Web gestellte Daten sind allgemein preisgegeben.

Dürfen Daten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen weitergeleitet werden?

Am 1. September 2009 ist die Reform des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten.

Sie führt zu erheblichen Verschärfungen bei der Verwendung personenbezogener Daten **zu Werbezwecken ohne Einwilligung der Betroffenen**. Während bislang personenbezogene Daten, wenn sie listenmäßig oder sonst zusammengefasst waren, für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung ohne Einwilligung der Betroffenen übermittelt oder genutzt werden durften, ist es jetzt auf Ausnahmen beschränkt.

Mit der Reform gilt das „Opt-In-Verfahren“, bei dem der Empfänger ausdrücklich der Verwendung seiner Daten zu Werbekontaktaufnahmen zustimmen muss.

Auf Grund der Neuregelung im Gesetz ist Vereinen, die ihre Mitgliederadressen an kommerzielle Fundraiser oder spezialisierte Adressenhändler verkaufen wollen, dringend zu empfehlen, vor Eintritt einer solchen Kooperation mit einem kommerziellen Partner eine umfassende datenschutzrechtliche Überprüfung durchführen zu lassen, um damit möglichen Auseinandersetzungen mit den Mitgliedern aus dem Weg zu gehen.

Welche Mitgliederdaten dürfen an die Presse weitergegeben werden?

Golfvereine dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die Presse oder an andere Medien übermitteln, soweit schutzwürdige Interessen der Mitglieder entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen werden nicht entgegenstehen, wenn nur der Name und ein Spiel- bzw. Wettspielergebnis im Rahmen einer Berichterstattung über ein Vereinswettbewerb weitergegeben wird. Mit einer solchen üblichen Berichterstattung muss das Mitglied rechnen und willigt darin von vornherein ein. Darüber hinaus kann eine Datenübermittlung an die Presse nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, bspw. wenn ein Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds „ins Gerede“ gekommen ist und eine Information im überwiegenden Interesse des Vereins förderlich ist. Aber auch hier gilt es, die veröffentlichten Daten so knapp wie möglich zu halten.

Ist die Übermittlung von Wettspielergebnissen an das DGV-Intranet datenschutzrechtlich bedenklich?

Am Intranet des DGV angeschlossene Vereine melden für die Wettspielabwicklung und Vorgabenverwaltung notwendige personenbezogene Daten ihrer eigenen Mitglieder und von

Gästen (ohne Anschrift) nach Wettspielende an den zentralen Rechner. Dort können sie vom Heimatverein des betroffenen Spielers und vom Spieler selbst abgerufen werden. Der Spieler selbst kann dort seine Vorgabehistorie und aktuelle DGV-Stammvorgabe abrufen.

Bei dieser Datenübermittlung handelt es sich um eine Datenverarbeitung, mit der der unmittelbare Vereinszweck (Förderung und Ausübung des Golfsports) gefördert wird. Es handelt sich um einen beschränkten Nutzerkreis (Intranet), und eine Datenabfrage ist nur durch den Heimatverein oder den Betroffenen über eine Zugangsberechtigung (Name und Mitgliedsnummer/Service Nummer) möglich. Überwiegende schutzwürdige Belange des Mitglieds sind nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist die Datenverarbeitung zulässig.

Wie ist die Übermittlung von Mitgliederdaten zur Produktion des DGV-Ausweises an den Kartenproduzenten zu beurteilen?

DGV-Mitgliedsvereine sind nach den AMR des DGV verpflichtet und berechtigt, als Vereinsmitgliedsausweis den sog. „DGV-Ausweis“ zu nutzen. Die Ausgabe des Mitgliedsausweises unterfällt dem Vereinszweck und gehört daher zum Kernbereich der Vereinsangelegenheiten. Der Kartenproduzent wird im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach Weisung des Vereins tätig und ist daher im Verhältnis zum Verein datenschutzrechtlich als Auftragnehmer und nicht als Dritter anzusehen (§ 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG). Die Einzelheiten - insbesondere die Festlegung, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden dürfen, sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen - hat der DGV durch **schriftlichen Vertrag** mit dem Kartenproduzenten unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG festgelegt. Die Produktion von DGV-Ausweisen erfolgt auf dieser datenschutzrechtlichen Grundlage. Gleichzeitig liegen seitens des Kartenproduzenten Verpflichtungserklärungen zur „Auftragsdatenverarbeitung“ vor.

Ist bei der Installation von Webcams auf Golfanlagen auf besondere Belange der Golfspieler Rücksicht zu nehmen?

Mitunter sind auf Golfanlagen sog. Webcams installiert, die Teilaufnahmen der Golfanlage machen und deren Bilder live ins Internet eingestellt werden. Hier kann nach § 6 b BDSG der Bereich des Datenschutzes tangiert sein. Betroffen ist u. U. auch das „Recht am eigenen Bild“ (§ 22 KUG). Solange nach den technischen Vorrichtungen die Identifikation Einzelner nicht möglich und nicht gewollt ist, besteht kein Problem. Ein Hinweis auf die Webcam wäre in jedem Fall allerdings empfehlenswert. Vom Deutschen Institut für Normung e. V. wurde zu diesem Zweck ein vereinheitlichtes Piktogramm als Hinweis auf Videoüberwachungen entwickelt (DIN 33450).

Müssen Mitarbeiter/Ehrenamtliche des Vereins im Hinblick auf den Datenschutz besonders verpflichtet werden?

Gemäß § 5 BDSG muss jedes Unternehmen, so auch Vereine, alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für Ehrenamtliche, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind.

Müssen Golfvereine einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

So genannte „nicht öffentliche Stellen“ (zu denen auch Golfvereine gehören), die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und damit in der Regel mehr als **neun Personen (Arbeitnehmer und/oder Ehrenamtliche) ständig beschäftigen**, haben spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen **Beauftragten für den Datenschutz** schriftlich zu bestellen (§ 4 f BDSG). Bei der Ermittlung der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/Ehrenamtlichen sind alle betriebsangehörigen Arbeitnehmer/Ehrenamtliche zu berücksichtigen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und innerhalb der Betriebsorganisation des Arbeitgebers abhängige Arbeitsleistungen erbringen bzw. ehrenamtliche Arbeit leisten. Es sind die Mitarbeiter, aber auch Ehrenamtliche, mitzuzählen, die damit beschäftigt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Mitzuzählen sind auch die Mitarbeiter, die nur einen Teil ihrer Arbeitszeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ausfüllen. Der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des BDSG hin.

Als Datenschutzbeauftragte können hauptamtliche Mitarbeiter oder Ehrenamtliche bestellt werden. Ein **Muster eines Bestellungsschreibens** findet sich ebenfalls auf dem bereits oben angesprochenen Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt. Der Datenschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Dies umfasst die Kenntnis des BDSG, Kenntnisse auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der Informationstechnik sowie Kenntnisse der betrieblichen Organisation. Wegen „Inkompatibilität“ dürfen zum Beauftragten Vorstände und Geschäftsführer sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte bestehen, nicht bestellt werden. Auch Externe können mit dem „Amt“ betraut werden. Wird entgegen den gesetzlichen Bestimmungen kein Datenschutzbeauftragter bestellt, droht ein Bußgeld bis zu Euro 50.000 (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BDSG).

3. Was sollte ein Golfverein zur Beachtung der o. g. Grundsätze und zur Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes tun?

Es empfiehlt sich, die Frage des Erhebens, der Verarbeitung und des Nutzens von personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des BDSG bereits im **Aufnahmeantrag** bei Begründung der Mitgliedschaft im Verein zu berücksichtigen. Der DGV hält einen Muster-Aufnahmeantrag bereit, der den nachfolgenden Text enthält:

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Folgende Daten werden erhoben, verarbeitet bzw. genutzt: Vorname, Name, Geburtstag, Geschlecht, Anschrift, Eintrittsdatum und die Angaben im Vorgabenstammblatt **[ggf. ergänzen/streichen]**. Mir ist bekannt, dass die Datenverarbeitung u. a. die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs umfasst.

Der „Verein e. V.“ ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen, über das u. a. die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Spielergebnisse/Vorgaben erfolgt. Näheres regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, dort Ziff. 18, die ich im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv einsehen kann. Ich bin damit einverstanden, dass die in Ziff. 18 Abs. 2 AMR genannten und in der beigefügten Übersicht dargestellten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken, vom „Verein e. V.“ und dem DGV verarbeitet werden.

Darüber hinaus willige ich in die Bekanntgabe der aktuellen DGV-Vorgabe durch Aushang (gemäß DGV-Vorgabensystem) sowie das Erstellen und die Weitergabe einer Mitgliederliste an die Vereinsmitglieder ein. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die Verwendung meiner Daten zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein, mit Ausnahme der Daten, die das Rechnungswesen betreffen (zehnjährige steuergesetzliche Aufbewahrung) und meiner Vorgabenstammlattdaten (einjährige Frist zur Wiederzuerkennung gem. DGV-VS) gelöscht. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung widerrufen kann.“

In Zusammenhang mit der **Herausgabe einer Mitgliederliste** sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 5 BDSG).

Für das Einstellen von **Startlisten** in das Internet ist ein Passwortschutz vorzusehen. Hier kann auf die jedem Mitglied auf dem DGV-Ausweis zugewiesene Mitglieds- und Servicenummer zurückgegriffen werden. Es empfiehlt sich zudem ein entsprechender Hinweis auf der Meldeliste (Bsp.: „Mir ist bekannt, dass mein Name, meine Vorgabe und meine Startzeit auf der Startliste passwortgeschützt im Internet veröffentlicht werden.“).

Auf der **Meldeliste** zu einem Wettspiel bzw. auf den entsprechenden Meldeformularen sollte für den Fall, dass **Ergebnislisten** in das Internet eingestellt werden und nicht passwortgeschützt sind, zumindest ein entsprechender Hinweis enthalten sein (Bsp.: „Mit der Meldung zum Wettspiel willige ich auch in die Veröffentlichung meines Namens, meiner Vorgabe und meines Wettspielergebnisses in einer Ergebnisliste im Internet ein.“).

Geprüft werden sollte, ob nach dem BDSG ein **Datenschutzbeauftragter** zu bestellen ist.

Einen Regelungsvorschlag zur Verankerung des Datenschutzes in der Vereinssatzung enthält die DGV-Mustersatzung (siehe auch das DGV-Rundschreiben 27/2008)

Unter www.bfd.bund.de (Bundesbeauftragter für den Datenschutz) kann der aktuelle Text des BDSG eingesehen werden.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann, auch für die dem Merkblatt beigefügten Anlagen, nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.



Folgende weitere Informationen zum Thema Datenschutz stehen zum Download auf der Homepage des Deutschen Golf Verbandes e. V.

Im Infoservice unter www.golf.de/infoservice (Nur für DGV-Mitglieder, Login erforderlich):

- ⇒ **Rundschreiben Nr. 01/10**
Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Golfanlage

- ⇒ **Rundschreiben Nr. 27/08**
Regelungen zum Datenschutz auf Golfanlagen

Auf der Homepage des DGV unter www.golf.de/dgv/datenschutz:

⇒ **Info-Pakete Datenschutz und Datensicherheit**

Im Auftrag des DGV haben IT-Sicherheitsexperten der Secorvo Security Consulting GmbH zehn Informationspakete zum Thema „Datenschutz und Datensicherheit“ speziell für Golfclubs und Golfanlagen entwickelt.

- Paket 1: Virenschutz
- Paket 2: Schutz vor Dialer-Programmen
- Paket 3: Passwortschutz
- Paket 4: Backup
- Paket 5: Personal Firewall
- Paket 6: Softwareupdates
- Paket 7: Internet-Sicherheit
- Paket 8: WLAN-Sicherheit
- Paket 9: Datenschutz
- Paket 10: Organisatorische und physische Sicherheitsmaßnahmen

⇒ **Checklisten Datenschutz und Datensicherheit**

Die wichtigsten Arbeitshilfen sowie Kopiervorlagen der zehn Sicherheitspakete sind jeweils in einzelnen Checklisten festgehalten.

- Checkliste Virenschutz
- Checkliste Schutz vor Dialer-Programmen
- Checkliste Passwortschutz
- Checkliste Backup
- Checkliste Personal Firewall
- Checkliste Softwareupdates
- Checkliste Internet-Sicherheit
- Checkliste WLAN-Sicherheit
- Checkliste Datenschutz
- Checkliste Organisatorische und physische Sicherheitsmaßnahmen
- Gesamtcheckliste